Allgemeine Vertragsbedingungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

-Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen-

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbedingungen“) sind Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2d VOL/B. Sie gelten maßgeblich für Vergabeverfahren sowie für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) und dem Lieferanten (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet), der ausdrücklich nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

1.2 Bei Widersprüchen oder Vertragslücken gelten die nachstehend genannten Erklärungen und Dokumente nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge:

- das Angebotsschreiben einschl. der Leistungsbeschreibung,
- etwaige Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers,
- diese Allgemeine Vertragsbedingungen,
- die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind elektronisch abzugeben. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Preisvorschriften (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung) gehen diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

1.4 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung der Ware des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird.

1.5 Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Vertragsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Soweit der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht durch ein Vergabeverfahren zustande kommt, gelten im Hinblick auf den Vertragsschluss die folgenden Bestimmungen.

2.2 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich oder elektronisch etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch erteilt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswidergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des Auftraggebers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die

Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den Auftraggeber nicht verbindlich.

2.4 Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Werktage nach Eingang der Bestellung, diese anzunehmen und eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der der Preis und Liefertermin bestätigt werden. Auftragsbestätigungen, die den Auftraggeber nicht rechtzeitig erreichen, berechtigten zum kostenlosen Widerruf der Bestellung. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden.

§ 3 Preise und Zahlung

3.1 Die angebotenen Preise sind bindend und in EURO anzugeben. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet und in der Rechnung entsprechend den weiteren Vorgaben gesondert ausgewiesen. Soweit bei dem Auftragnehmer eine von der Regel abweichende Umsatzsteuerregelung (Besteuerung der Kleinunternehmer) vorliegt und die Angebotspreise daher die Umsatzsteuer einschließen, führt eine Änderung des Umsatzsteuersatzes zu keiner Preisänderung. Kostenerhöhungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit, berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen zu den vereinbarten Preisen geltend zu machen. Die angebotenen Preise umfassen auch Verpackungskosten. Dem Auftraggeber entstehen keine zusätzlichen Kosten. Ferner umfassen die angebotenen Preise auch die Lieferung ins HUB und verstehen sich nicht nur frei Haus.

3.2 Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Nebenkosten (z. B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Funktionstest im Sinne des §§ 4, 5 MPBetreibV, Transport, Zollgebühren Rollgeld, Fracht, Versicherungen, Patentgebühren, Lizenzvergütungen usw.).

3.3 Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware.

Bei Leistungen, die nicht in einer Lieferung der Ware bestehen und keiner Abnahme bedürfen, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

3.4 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen netto, sofern keine anderweitige Regelung (z.B. Skonto) vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Ware ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst gerechnet ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus.

3.5 Sofern dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware mangelhaft ist, gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware.

3.6 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum des Auftraggebers über. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.7 Ermäßigt der Auftragnehmer nach erfolgtem Vertragsschluss bis zum Tag der Lieferung allgemein die Preise für die Waren, so gelten statt der ursprünglich vereinbarten Preise die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen ermäßigten Preise.

3.8 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Auftragnehmer seinerseits unter verlängertem

Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung durch den Auftraggeber an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann allerdings nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

§ 4 Rechnung

4.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Weitere Ausfertigungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

4.2 Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Preisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Rechnungen müssen die jeweilige Artikelnummer, Liefermenge und das gewährte Skonto ausweisen. Zu dem verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen. Der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, ist aufzuführen. Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

4.3 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller erbrachten und abzurechnenden Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gilt.

4.4 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren.

4.5 Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

4.6 Für selbständige Teillieferungen können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden. Diese sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

4.7 Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

4.8 Vertrag mit Stundenverrechnungssätzen

4.8.1 Sind in einem Vertrag Stundenverrechnungssätze vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

4.8.2 Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den analog anzuwendenden Angaben nach § 16 VOL/B das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

4.8.3 Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe aufgegliedert werden.

4.8.4 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.

§ 5 Änderung der Ware

Wird bei Änderung der Ware oder anderen Forderungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so hat

der Auftragnehmer auf Verlangen die durch die Änderung der Ware bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

§ 6 Verpackung

6.1 Die Verpackungen der zu liefernden Waren müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dabei ist das Gebot der Vermeidung/Verminderung (§ 23 KrWG) zu beachten.

6.2 Der Auftragnehmer hat die Verpackungsmaterialien zu verwenden, die nach dem Stand der Technik die geringsten Umweltbelastungen hervorrufen.

6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben. Es sind gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6.4 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über Menge und Zusammensetzung der Verpackung zu geben. Die Form bestimmt der Auftraggeber. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

6.5 Sind bestimmte Verpackungen nach Gebrauch als Sonderabfall zu entsorgen, so ist der Auftragnehmer für die geordnete Entsorgung unter Beachtung der jeweils gültigen sonderabfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Entsorgungskosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis für die geordnete Entsorgung zu erbringen.

§ 7 Ausführung, Lieferung

7.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Waren dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie

den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen.

7.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach Ziffer 7 das volle uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

7.3 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung dem Vertrag entsprechen. Die in dem Vertrag genannten Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die von dem Auftraggeber in dem Vertrag angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, neben der Ware Zertifikate oder sonstige vereinbarte Zeugnisse (nachfolgend als „Dokumente“ bezeichnet) zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Dokumente ist wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Vertrags. Anlieferungen haben, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle und einschl. der Aufstellung in den angegebenen Räumen der jeweiligen Standorte des Auftraggebers zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat sich den Empfang auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen. Das Parken auf dem Betriebsgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

7.4 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Klinikum Braunschweig an der jeweiligen Anlieferadresse.

7.5 Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

7.6 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers maßgeblich.

7.7 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Auftragnehmer für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Auftraggeber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.8 Sofern der Auftragnehmer Gefahrstoffe liefert, ist ein jeweils aktuelles Sicherheitsdatenblatt der Lieferung beizufügen.

7.9 Die Tätigkeiten als Entlader mit den entsprechenden Pflichten gemäß §23a GGVSEB „Pflichten des Entladers“ sind vom Auftragnehmer zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass Ware, insbesondere Gefahrgüter nicht unbeaufsichtigt auf dem Betriebsgelände und ohne Empfangsbestätigung durch autorisierte Personen des Auftraggebers abgestellt werden und unverzüglich in die dafür vorgesehenen Lagerbereiche verbracht werden.

§ 8 Gefahrübergang und Versand

8.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch den Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber individualvertraglich das Transportrisiko übernommen hat, ist keine Transportversicherung durch den Auftragnehmer abzuschließen.

8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum (Ausstellung und Versand), die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Auftragnehmers dar. Ein für den Auftraggeber hieraus entstehender Schaden ist durch den Auftragnehmer zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

8.3 Der Auftragnehmer hat die Vorgaben des Auftraggebers für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen für die Verpackung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 9 Abnahme, Gewährleistungs- und Mängelansprüche

9.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

9.2 Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Auftragnehmer die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.

9.3 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Ware entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Eine eingehende Prüfung erfolgt sodann nach Verbringen der Lieferung in die jeweilige zuständige Fachabteilung.

9.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat der Auftraggeber, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Auftragnehmer unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln ebenfalls innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen.

9.5 Bei Mängeln der Ware ist der Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl

von dem Auftragnehmer als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

9.6 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme der Ware durch den Auftraggeber (Gefahrübergang).

9.7 Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.

9.8 Auftragnehmer von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, den Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

9.9 Ist in der Leistungsbeschreibung ein bestimmter Lieferzeitpunkt angegeben, so ist dem Auftraggeber eine Nacherfüllung nicht zumutbar. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, selbst Ersatz für mangelhafte Ware bei Dritten zu beschaffen und die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

§ 10 Produkthaftung

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Waren entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder eines Angestellten, Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen des Auftraggebers alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.2 Der Auftragnehmer übernimmt in den Fällen der Ziffer 11.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von dem Auftraggeber durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben, soweit sie auf ein fehlerhaftes Produkt des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Die zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen umfassen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz des Auftraggebers oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen des Auftraggebers angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat der Auftragnehmer auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber dem Auftraggeber zu ersetzen, wenn der Auftraggeber den Rückruf aufgrund behördlicher Anordnung durchführt oder um Gefahren für Leib und Leben der Produktbenutzer oder außenstehender Dritter abzuwenden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3 Soweit der Auftraggeber wegen eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber neben der Verpflichtung in Ziffer 11.1 bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Auftragnehmer sämtliche die Waren betreffenden Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab Eingang der Lieferung bei dem Auftraggeber aufzubewahren und auf erstes Anfordern an den Auftraggeber herauszugeben.

10.4 Wenn der Auftragnehmer von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen sog. Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Produkte aufgrund der gleichen

Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Auftragnehmers gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.

10.5 Der Auftragnehmer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 2.500.000,00, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden einzelnen Schadensfall, auf eigene Kosten zu versichern und wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen

§ 11 Kündigung, Rücktritt

11.1 Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unbeschadet der Rechte aus § 8 VOL/B berechtigt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere dar:

- Der Auftragnehmer kommt trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach;
- Der Auftragnehmer verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen der Ware in erheblichem Umfang oder in schwerwiegendem Maße gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben;
- Der Auftragnehmer lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab;
- wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder
- ein Tatbestand des § 123/124 GWB vorliegt.

11.2 Die Kündigung erfolgt schriftlich oder elektronisch und im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes. Kündigt eine der Vertragsparteien den Vertrag, so hat der Auftragnehmer unverzüglich alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen und ihm von dem Auftraggeber überlassenen Gegenstände herauszugeben.

11.3 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers bleiben unberührt.

11.4 Der Auftraggeber kann zudem den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Lieferungen unberechtigt einstellt oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten. Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung der noch geschuldeten Leistung zu verlangen.

11.5 Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

11.6 Von dem Vertrag (§ 433 BGB) kann der Auftraggeber bis zur Lieferung der Ware jederzeit zurücktreten, wenn aufgrund besonderer Umstände für den Auftraggeber nach Abwägung das Interesse an der Erbringung der von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen entfällt. Im Fall eines Rücktritts seitens des Auftraggebers aufgrund dieser Ziffer gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers die vorstehend enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

§ 12 Nutzungsrechte, Rechte Dritter

12.1 Soweit die Ware Software enthält, räumt der Auftragnehmer – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich oder elektronisch vereinbart – dem Auftraggeber mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. Der Auftraggeber ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei das Urheberrecht des Auftragnehmers gewahrt wird.

12.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung der Ware auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Auftragnehmer.

12.3 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.

12.4 Werden durch die Ware des Auftragnehmers Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation der Ware oder Lieferung einer geänderten Ware – soweit für den Auftraggeber zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

12.5 Unbeschadet vorigen Ziffer ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die dem Auftraggeber hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er den Auftraggeber nach Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

§ 13 Insolvenzverfahren

13.1 Gerät der Auftragnehmer in eine Insolvenz, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm über den Auftraggeber zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an den Auftraggeber geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Name und Anschrift des Beauftragten sind vor der Beauftragung an den Auftraggeber mitzuteilen. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat der Auftragnehmer sämtliche hieraus resultierende Ansprüche nach schriftlichem oder elektronischem Verlangen durch den Auftraggeber an den Auftraggeber abzutreten.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung im Sinne des vorstehenden Absatzes eine Vertragsstrafe von mindestens EUR 10.000,00 und höchstens EUR 50.000,00 zu zahlen. Die Höhe der zu leistenden Vertragsstrafe richtet sich nach der Art und der Schwere des Verstoßes.

14.3 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs aus dem Gesichtspunkt des Verzuges

bleibt daneben bestehen. Ebenso bleiben etwaig bestehende Unterlassungsansprüche von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Höhere Gewalt

15.1 Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware, gehindert wird, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von dem Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskampfmaßnahmen.

15.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.

15.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 15.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

§ 16 Unwirksamkeit von einzelnen Vertragsbedingungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder werden sie es später, so sollen sie durch Bestimmungen ersetzt werden, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

§ 17 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

§ 18 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung des Angebotes vom Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den jeweils gültigen Regelungen der UVgO/des GWB/der VgV zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 19 Bietergemeinschaften/Eignungsleihe

Sollen Teile der Leistung im Rahmen der Eignungsleihe und/oder im Rahmen von Bewerber- oder Bietergemeinschaften vergeben werden, so haben die Bieter die Regelungen des

GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie der VGV (Vergabeverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Entsprechende Angebote finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot folgende Unterlagen eingereicht werden:
Eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen sowie alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften. Eine Erklärung des bevollmächtigten Bewerbers/Bieters über die von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen. Eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Verpflichtungserklärung über Art- und Umfang der zu erbringenden Leistungen

§ 20 Auftragsentziehung, Kündigung oder Rücktritt

20.1 Verbot der Vorteilsgewährung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

20.2 Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind Insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe und Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sieunmittelbar den Preis beeinflussen,

- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,

- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetztes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die ihm von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

20.3 Rücktritt / Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer

- Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne,

- Steuerhinterziehung,

- weitere Straftaten im Geschäftsverkehr wie Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung

begangen hat.

Tritt der Auftraggeber nach den Regelungen dieser Ziffer vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teiles zu

der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen;

§ 21 Arbeitsschutzgesetz / Betriebssicherheitsverordnung

Bei der Durchführung von beauftragten Dienstleistungen sind die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten.

§ 22 Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Kommunikation hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 23 Gerichtsstand und Erfüllungsort

23.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen der Ware und des Auftraggebers ist der jeweilige Sitz des Auftraggebers in Braunschweig, Deutschland.